

## Neues Erwachsenenschutzrecht – wichtigste Änderungen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als interdisziplinäre Fachbehörde (nArt. 440 ZGB). Für die innere Organisation sind die Kantone zuständig (insb. Verwaltungsbehörde oder Gericht, Grösse und Zusammensetzung des Spruchkörpers, Einzugsgebiet, Milizsystem oder hauptberuflich, kommunale/regionale/kantonale Trägerschaft).
- neues Massnahmensystem (massgeschneiderte Massnahmen mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft).
- gerichtliche Beschwerdeinstanz (nArt. 450 ZGB): Entscheide der KESB sind neu direkt beim Gericht anfechtbar. Die Beschwerdefrist beträgt neu 30 Tage.
- Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB). Die Eltern können als Beistände eingesetzt und von gewissen Pflichten befreit werden (insb. Inventar, Rechenschaftsbericht, Zustimmungserfordernis).
- Ausbau des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Unterbringung (Beschränkung der ärztlichen Einweisungskompetenz, Verankerung von wichtigen Verfahrensvorschriften, Regelung der stationären Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person).
- Beschränkung der Beistandschaften auf natürliche Personen.
- Verzicht auf Veröffentlichungen.
- Verfahrensgrundsätze im ZGB geregelt (kein separates Bundes-Verfahrensgesetz).
- Förderung des Selbstbestimmungsrechts (Vorsorgeauftrag und Patient(inn)enverfügung sind neu im ZGB geregelt).
- Stärkung der Solidarität in der Familie (gesetzliches Vertretungsrecht der Ehegatten und der eingetragenen Partner(inn)en von urteilsunfähigen Personen).
- Verbesselter Schutz von urteilsunfähigen Personen in Einrichtungen (schriftlicher Betreuungsvertrag, Voraussetzung für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Aufsicht der Kantone).
- Einführung der direkten Staatshaftung im ganzen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Kantone bestimmen die Regressmöglichkeiten.
- Vertretung des Kindes (nArt. 314a<sup>bis</sup> ZGB): Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung einer Vertretung des Kindes insbesondere bei Verfahren der Unterbringung des Kindes oder umstrittener Verfahren betreffend elterliche Sorge oder persönlicher Verkehr.

Prof. Diana Wider, Generalsekretärin KOKES